

44. Enthält die Erklärung eines auf Zahlung einer Forderung gegen den Nachlaß verklagten Erben im Prozesse, daß er den Anspruch mit der Maßgabe anerkenne, daß er nur nach Kräften des Nachlasses hafte, unter allen Umständen ein gerichtliches Geständnis bezüglich der dem Klagenanspruch zugrunde liegenden Tatsachen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Dezember 1907 i. S. Konturs N. (Kl.)  
w. Eheleute P. (Bekl.). Rep. II. 282/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die in gesetzlicher Form und Frist eingelegte und begründete Revision konnte in der Sache keinen Erfolg haben.

Der vom Oberlandesgericht abgewiesene Klagenanspruch auf Zahlung von 3500 M nebst Urteilszinsen wird auf ein Kaufgeschäft gegründet, das der verstorbene und von den Beklagten beerbte Sohn derselben, Isidor P., mit dem ursprünglichen Kläger, dem jetzigen Gemeinschuldner N., über eine größere Partie Goldwaren zu diesem Preise abgeschlossen haben soll.

Bei der Verhandlung vor dem Landgericht hatten die Beklagten nach dem Tatbestand durch ihren Anwalt erklärt, sie erkannten den Klagenanspruch mit der Maßgabe an, daß sie nur nach Kräften des Nachlasses hafteten. Von Seiten des Klägers N. ist indessen eine Annahme dieses Anerkenntnisses nicht erfolgt, auch ein eventueller Antrag auf Verurteilung der Beklagten nach Maßgabe dieses Anerkenntnisses nicht gestellt; vielmehr hat derselbe auf der unbeschränkten Zuspreehung des Klagenantrags bestanden. Dem wurde in der ersten Instanz, in der wesentlich nur darüber gestritten wurde, ob die Beklagten der Rechtswohlthat des Inventars verlustig gegangen seien,

entsprochen, indem diese Frage zuungunsten der Beklagten entschieden wurde.

In der Berufungsinstanz haben die Beklagten — nachdem mittlerweile über das Vermögen des Klägers N. der Konkurs eröffnet war und der Konkursverwalter den Rechtsstreit aufgenommen hatte — das der Klage zugrunde gelegte Kaufgeschäft bestritten und behauptet, daß lediglich wucherliche Manipulationen des N. in Frage ständen, bei denen ihr völlig mittelloser Sohn gegen eine Provision die Rolle des Schleppers gespielt habe.

Das Kammergericht ist in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen, daß das in erster Instanz erklärte beschränkte Anerkenntnis dieser Bestreitung, infolge deren dann eine Beweisaufnahme angeordnet wurde und stattgefunden hat, nicht entgegenstehe, und es hat sodann, indem es die Bestreitung auf Grund der Beweisaufnahme für tatsächlich zutreffend erachtete, die Klage abgewiesen.

Hiergegen wird von dem Revisionskläger in erster Reihe geltend gemacht, das abgegebene Anerkenntnis habe, da es ein dem Geständnis entsprechender Dispositionsakt sei, nach § 290 Z.P.O. nur im Falle des Nachweises, daß es durch einen Irrtum veranlaßt worden sei, widerrufen werden können. Dieser Angriff ist verfehlt. Eine Parteierklärung im Prozeß, wie sie hier abgegeben wurde, kann eine verschiedene Bedeutung haben. Diese kann sich darauf beschränken, daß der Beklagte, ohne die materielle Grundlage des Anspruchs anzuerkennen, Einwendungen gegen seine Verurteilung nach Maßgabe seiner abgegebenen Erklärung nicht erheben will. In einem solchen Falle wird nur von einer prozessualen Wirkung der Erklärung die Rede sein können, die entfällt, wenn der Kläger das Anerkenntnis nicht annimmt und einen demselben entsprechenden Antrag auf Verurteilung nicht stellt. Die Erklärung kann aber auch die Bedeutung haben, daß die dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen als solche anerkannt werden, der Anspruch also an sich nicht bestritten, und dem Antrag auf unbeschränkte Verurteilung lediglich die Einwendung entgegengesetzt wird, daß der Beklagte die Rechtswohltat des Inventars geltend zu machen berechtigt sei, und deshalb für den an sich begründeten Anspruch nur nach Kräften des Nachlasses hafte. In diesem Falle würden die Voraussetzungen eines gerichtlichen Geständnisses bezüglich der Klagebegründenden Tatsachen

anzunehmen, und daher ein Widerruf und folgeweise ein Bestreiten in der Berufungsinstanz gemäß §§ 290, 532 B.P.O. nur wirksam sein, wenn nachgewiesen würde, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entsprach und durch einen Irrtum veranlaßt war. Ob das eine, oder das andere der Fall ist, ist im einzelnen Falle von den Instanzgerichten zu erörtern und festzustellen.

Im vorliegenden Falle hat nun das Kammergericht nach Erörterung der Sachlage — wenn auch in einem etwas anderen Zusammenhang — angenommen, die mehrerwähnte Erklärung enthalte kein Geständnis der Klagetatsachen. Diese Annahme ist weder materiellrechtlich noch prozessual zu beanstanden. Dieselbe ergibt aber die Folgerung, daß die Beklagten jene Tatsachen in der Berufungsinstanz bestreiten konnten, ohne den Nachweis zu erbringen, daß sie bei Abgabe der Erklärung sich in einem Irrtum befanden. Daß derselben im übrigen eine gewisse Bedeutung für die tatsächliche Beurteilung beigelegt wird, steht mit jener Annahme nicht in Widerspruch. Die in Gemäßheit dieses rechtlich zutreffenden Standpunktes auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme dann erfolgte Feststellung, daß zwischen dem Sohne der Beklagten und dem Gemeinschuldner N. ein Kaufgeschäft über Goldwaren überhaupt nicht zustande gekommen sei, daß demselben die Goldwaren von N. nur übergeben worden seien, um Wuchergeschäfte desselben mit Dritten zu vermitteln, begründet rechtlich die angefochtene Entscheidung auf Abweisung der Klage.“ . . .